

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUSTRIA

1.) Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

- a) DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG Austria, siehe Dokument E-16-80.
- b) Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugs- oder Übersiedlungsauftrag zugrunde liegt, gelten ergänzend die hierfür vorgesehenen Vertrags- und Beförderungsgrundlagen. Soweit DACHSER & KOLB Leistungen als **Spediteur** oder **Frachtführer** erbringt, gelten ergänzend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des **UGB**, insbesondere §§ 407 ff. UGB.
- c) Im Bereich des Produktes **CO-LOADING** (Kleintransporte) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die Vertragsgrundlagen **CO-LOADING**, siehe Dokument E-16-03.
- d) Im Bereich der **MÖBELLOGISTIK** (Transport von Gütern, die kein Umzugsgut sind) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die Vertragsgrundlagen **MÖBELLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-04.
- e) Zudem gelten bei Transportleistungen, denen kein Umzugs- oder Übersiedlungsauftrag zugrunde liegt, demnach bei Co-Loading und Möbellogistik, ergänzend die **AÖSp** in ihrer jeweils einzubezogenen Fassung. Die AÖSp geben Auskunft über die Geschäftsgebräuche in der Speditionsbranche und können auch dann Anwendung finden, wenn im Einzelfall kein Speditionsvertrag im Sinn des **§ 407 UGB** vorliegt.
- f) Für die Durchführung von Lagerlogistikleistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die Vertragsgrundlagen **LAGERLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-05.
- g) Für die Durchführung von Relocation Service Leistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die Vertragsgrundlagen **RELOCATION SERVICE**, siehe Dokument E-16-06.
- h) Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen ist die Datenschutzerklärung, siehe Dokument E16-10.
- i) Das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER & KOLB und einem Auftragnehmer wird ergänzend in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt, bei Aufträgen in der Umzugslogistik siehe Dokument E16-20, bei Aufträgen in der Möbellogistik siehe Dokument E16-21.
- j) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2.) Kostenvoranschlag, Abrechnung

- a) DACHSER & KOLB führt unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers und des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.
- b) Bei Vertragsabschluss nicht vereinbarte, nicht vorgesehene sowie nicht vorhersehbare Leistungen oder sonstige Zusatzleistungen, die im Interesse des Auftraggebers vorgenommen werden mussten, sowie Zusatzleistungen aufgrund nachträglicher Weisungen des Auftraggebers oder dessen Vertreters, sind zusätzlich zu vergüten.
- c) Kosten für Abgaben, Gebühren, Steuern, Straßen- und Fahrgebühren, Genehmigungen, Fahrge- und vergleichbare Auslagen sind zusätzlich zu vergüten.
- d) Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch. Hierbei zählt die Wegezeit zwischen der Betriebsstätte und der Be- oder Entladestelle sowie zurück ebenfalls als Arbeitszeit.
- e) Die Entgelte sind aufgrund der Angaben des Auftraggebers ermittelt worden. Für die Abrechnung ist der nach Beladung festgestellte Laderaum maßgebend, der für die Beförderung des Gutes tatsächlich erforderlich ist, mindestens jedoch der vereinbarte Laderaum.

- f) An- und Abfahrtszeiten zur Be- bzw. Entladestelle sowie Transportzeiten zwischen Be- und Entladestelle sind zu berechnende Einsatzzeiten. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro angefangene Stunde.

- g) Ein Kostenvoranschlag hat nur insoweit Bestand, als die tatsächlich zu erbringende oder erbrachte Leistung auch derjenigen im Kostenvoranschlag entspricht. Nimmt der Auftraggeber Weisungen an DACHSER & KOLB oder dessen Mitarbeiter vor, die zusätzliche Leistungserbringungen erfordern, so liegt eine Auftragsverweigerung vor. Der Kostenvoranschlag verliert hierdurch insoweit seine Bedeutung und Wirksamkeit.

3.) Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

- a) Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b) DACHSER & KOLB ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 80 % bei Inlandsumzügen sowie 100 % bei Auslandsumzügen des im Kostenvoranschlag vereinbarten Bruttobetrag zu verlangen. Die Fälligkeit tritt sofort mit Erhalt der Anzahlungsrechnung ein.
- c) Steuern, Gebühren und Abgaben, wie insbesondere Zollgebühren oder Gebühren für die Einrichtung einer Halteverbotszone, die vor Leistungserbringung durch DACHSER & KOLB entrichtet werden müssen, sind durch Anzahlung an DACHSER & KOLB auch vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.
- d) Ist eine Anzahlung vereinbart und erfolgt diese nicht oder nicht fristgerecht, so kann DACHSER & KOLB vom Vertrag zurücktreten. Für bereits getätigte Aufwendungen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.
- e) Der Auftraggeber erklärt, dass er den Auftrag im versicherten Einverständnis eines nicht unterschreibenden Ehegatten oder im Auftrag des Verfügungsberechtigten erteilt hat.
- f) Kommt der Auftraggeber oder der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist DACHSER & KOLB berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. In diesem Fall ist DACHSER & KOLB berechtigt, das Umzugsgut kostenpflichtig einzulagern.

4.) Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

5.) Beauftragung weiterer Frachtführer und Dienstleister

DACHSER & KOLB kann weitere Frachtführer sowie Dienstleister zur Durchführung des Umzugs im In- und Ausland heranziehen.

6.) Erstattung der Umzugskosten

- a) Soweit der Absender gegenüber einer Behörde, einer Dienststelle, einem Arbeitgeber oder einem sonstigen Dritten Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Umzugskosten hat, kann er diese Stelle anweisen, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an DACHSER & KOLB auszus zahlen.
- b) Der Auftraggeber bleibt auch im Falle einer teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme durch Dritte bis zur vollständigen Bewirkung der Forderung Kostenschuldner.

7.) Sicherung besonders transport-empfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist DACHSER & KOLB nicht verpflichtet.

8.) Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet DACHSER & KOLB nur für die sorgfältige Auswahl.

9.) Elektro- und Installationsarbeiten

Wird DACHSER & KOLB mit Elektro-, Gas-, Dübeld- und sonstigen Installationsarbeiten beauftragt, so haftet dieser – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

10.) Aufrechnung

Gegen Ansprüche von DACHSER & KOLB ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.) Widerruf, Rücktritt oder Kündigung

- a) Ein Umzug bzw. ein Gütertransport ist eine Leistung im Bereich der Beförderung von Waren. Für Verträge über solche Leistungen besteht gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 10 FAGG kein gesetzliches Rücktrittsrecht.
- b) Der Auftraggeber kann den Umzugs- bzw. Transportvertrag jederzeit kündigen bzw. zurücktreten. Wird die Ausführung der vereinbarten Leistung infolge von Umständen unterlassen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, so gebührt DACHSER & KOLB gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB das vereinbarte Entgelt, wobei sich DACHSER & KOLB anrechnen lässt, was infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt wurde. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist er gegenüber DACHSER & KOLB für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen ist DACHSER & KOLB berechtigt, eine Pauschale auf Schadenersatz oder Ersatz einer Wertminderung von einem Drittel der vereinbarten Fracht zu verlangen. Liegen zwischen dem Rücktritt bzw. der Kündigung des Vertrages und dem vereinbarten Leistungsbeginn weniger als 20 Kalendertage, so bestimmt sich die Höhe der Pauschale aus dem konkreten Umzugs- bzw. Transportvertrag.

12.) Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers

DACHSER & KOLB behält sich nach seiner Wahl den Rücktritt oder das Verlangen auf Sicherheitsleistung für die Lieferung vor, sofern nach Vertragsschluss beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, eintritt oder DACHSER & KOLB unverschuldet nachträglich eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Vermögensverschlechterung des Auftraggebers bekannt wird. Die von DACHSER & KOLB im Vertrauen auf den Vertragsschluss getätigten Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

13.) Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Personen von DACHSER & KOLB, wie etwa Verrichtungsgehilfen oder zur Geschäftsbesorgung Beauftragte, hat DACHSER & KOLB nicht zu verantworten.

14.) Haftungsausschluss

DACHSER & KOLB ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die DACHSER & KOLB auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen DACHSER & KOLB nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

15.) Besondere Haftungsausschlussgründe

- a) Beförderung von
 - (1) Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.
 - (2) Kunst, Gemälde, Bilder, Kunstgegenständen oder Antiquitäten.
 - (3) Tieren, Teilen von geschützten Tieren oder Gegenständen, die aus Materialien von geschützten Tieren hergestellt wurden.
 - (4) Pflanzen.
 - (5) frischen und verderblichen Nahrungsmitteln.
 - (6) Drogen und Narkosemittel.
 - (7) Explosive Stoffe, Sprengstoff, Munition. h. pornografisches Material.
 - (8) jegliche Gefahrenstoffe, insb. Chemikalien, feuergefährliche, ätzende und radioaktive Stoffe und Materialien.
- b) Beförderung von Datenträgern jeglicher Art, insbesondere Datenträger mit digitalen Informationen.
- c) Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
- d) Gestellung von Verpackungsmaterial durch den Absender, das in der Qualität nicht den Anforderungen, insbesondere den Trag- und Schutzfähigkeiten einer ordentlichen Transportverpackung genügt.
- e) Behandeln, Verpacken, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
- f) Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut.
- g) Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern DACHSER & KOLB den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
- h) Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in den Ziffern (1) bis (8) bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. DACHSER & KOLB kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn seitens DACHSER & KOLB alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet wurden..

16.) Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, DACHSER & KOLB rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

17.) Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen DACHSER & KOLB wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

18.) Nachprüfung durch den Absender, Mitwirkungspflichten

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird. An der Entladestelle hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Entladung unverzüglich vorgenommen werden kann. Kosten einer etwaigen Verzögerung gehen zu seinen Lasten.

19.) Lieferfristen

Eventuelle Vereinbarungen über Lieferfristen können nur schriftlich erfolgen. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Führen Umstände bzw. Hindernisse, die nicht im Einflussbereich von DACHSER & KOLB liegen, sondern dem Absender / Auftraggeber zuzurechnen sind, zu Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist, so hat dies nicht DACHSER & KOLB zu vertreten. Für Teilladungen können keine Lieferfristen vereinbart werden.

20.) Versicherung

- a) DACHSER & KOLB haftet den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den ergänzend einbezogenen Vertragsgrundlagen sowie - soweit einschlägig - nach den AÖSp. Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob er gegen gesondertes Entgelt eine zusätzliche Haftungsvereinbarung treffen und/oder eine Transportversicherung abschließen möchte.
- b) Der Auftraggeber hat alle zur Feststellung eines Schadens, zur Ermittlung des Schadenverursachers und zur Ermittlung der Schadenshöhe erforderlichen Unterlagen und Dokumente DACHSER & KOLB zur Verfügung zu stellen. Ohne Vollständigkeit der Unterlagen besteht für DACHSER & KOLB und dessen Versicherung keine Verpflichtung zur abschließenden Bearbeitung des angezeigten Schadens.
- c) Eine Aufrechnung des Transportentgeltes und des Leistungsentgeltes für erbrachte Dienstleistungen mit Schadenersatzansprüchen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.

21.) Schadenregulierung

- a) Schaden am Transportgut: Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden am Transportgut, kann der Auftraggeber seinen Anspruch auf Schadenersatz direkt gegen DACHSER & KOLB aus dem bestehenden Vertragsverhältnis geltend machen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 1295 ABGB.
- b) Haftpflichtschaden: Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden an einem Gut, das nicht Transportgut ist, kann der Auftraggeber seinen Anspruch auf Schadenersatz direkt gegen DACHSER & KOLB aus dem bestehenden Vertragsverhältnis geltend machen. Soweit DACHSER & KOLB Erfüllungsgehilfen oder Dritte zur Geschäftsbesorgung einsetzt, haftet DACHSER & KOLB für deren Verschulden nach § 1313a ABGB. Der Auftraggeber kann seinen Schadenersatzanspruch auch direkt gegen den Verursacher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 1295 ABGB, geltend machen. DACHSER & KOLB ist dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, Auskunft über die erforderlichen Kontaktdaten des eingesetzten Dienstleisters zu erteilen, soweit dies zur Geltendmachung eines direkten Schadenersatzanspruchs erforderlich ist.

22.) Infektionsschutz-Maßnahmen

Soweit behördliche Maßnahmen, Beschränkungen oder Verordnungen im Zusammenhang mit einer Pandemie bzw. einer sonstigen übertragbaren Krankheit, insbesondere auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die Leistungserbringung von DACHSER & KOLB erschweren, behindern oder verhindern, ist ein Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers gegen DACHSER & KOLB aufgrund einer Leistungsverzögerung bzw. aufgrund der Nichteinhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist ausgeschlossen, sofern DACHSER & KOLB daran kein Verschulden trifft. Vertraglich vereinbarte Regelungen über den Leistungsbeginn sowie über einen Fertigstellungszeitpunkt entfallen für die Dauer der behördlich bedingten Behinderung keine Wirkung. Ist die Leistungserbringung für DACHSER & KOLB zum vereinbarten Leistungsbeginn infolge derartiger behördlicher Maßnahmen ausgeschlossen und liegt dadurch dauernde Unmöglichkeit vor, richtet sich die Rechtsfolge nach § 1447 ABGB.

23.) Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Es gilt österreichisches Recht.
- b) Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz außerhalb Österreichs, so ist Deutschland, 87437 Kempten ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die ausschließliche Zuständigkeit

der sachlich zuständigen Gerichte in Deutschland, 87437 Kempten schließt, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit anderer Jurisdiktionen aufgrund persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs aus. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Widerklagen zur Geltendmachung einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts vor einem anderen zuständigen Gericht als dem in 87437 Kempten geltend zu machen. DACHSER & KOLB kann die eigenen Rechte und Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen Gericht geltend machen, das nach nationalen oder internationalen Vorschriften zuständig ist.

24.) Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit gesetzlich zulässig, eine solche wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 879 ABGB.

21.04..2026 | DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG